

**amtliche Bekanntmachung**

016 K 023/22



## **AMTSGERICHT BOTTROP**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, den 26.11.2024, 09:00 Uhr,  
im Amtsgericht 46236 Bottrop, Droste-Hülshoff-Platz 5, I. Obergeschoss,  
Saal 10**

das im Grundbuch von Bottrop Blatt 24284 eingetragene der Grundstücke

*Grundbuchbezeichnung:*

Lfd Nr. 1 Gemarkung Bottrop Flur 135, Flurstück 1024, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Fundermannsweg 59b, Größe 42 m<sup>2</sup>

Lfd Nr. 2 Gemarkung Bottrop Flur 135, Flurstück 1025, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Fundermannsweg 59b, Größe 281 m<sup>2</sup>

Lfd Nr. 3 Gemarkung Bottrop Flur 135, Flurstück 1023, Gehölz, Fundermannsweg 59b, Größe 218 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten - erstellt ohne Innenbesichtigung - handelt es sich um eine 1-geschössige Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Dachgeschossausbau und Spitzboden nebst Doppelgarage. Das Gebäude ist vollunterkellert. Baujahr 2003. Es sind Baulasten im Baulastenverzeichnis der Stadt Bottrop eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 535.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bottrop, 08.10.2024